

## VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.05.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes **beschlossen**.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.1991 hat in der Zeit vom 10.07.1991 bis 12.08.1991 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.1991 wurde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.1991 bis 09.12.1991 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 19.12.1991 als Satzung beschlossen.
- e) Das Landratsamt Augsburg hat zu dem Bebauungsplan mit Schreiben vom 06.02.1992 Nr. 501-610-18 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.
- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 13.02.1992 gemäß § 12-2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Untermeitingen, den 13. Februar 1992



G. Klausner 1. Bürgermeister

